

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

064

51

BEG §§ 121, 154, 155

Macht der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten als Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen die Pauschalentschädigung von 10.000 DM geltend, so kann in den Fällen, in denen ihm auch ein Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit zusteht, die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG jedenfalls dann nicht zur Anwendung kommen, wenn sich die Entschädigungszeiträume für beide Ansprüche nicht im wesentlichen Umfang decken.

BGH, Urt.v. 16. Mai 1962 IV ZR 284/61 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

Verkündet am 16. Mai 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf,

Beklagten, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

g e g e n

den Sekretär Daniel L [REDACTED], F [REDACTED], B [REDACTED] Road,
S [REDACTED], M [REDACTED], England,

Kläger, Revisionsbeklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in S [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Mai 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes wird zurück-
gewiesen.

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 27. Juli 1961 insoweit aufgehoben, als
die Klage abgewiesen und über die außergericht-
lichen Kosten entschieden worden ist.

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger
über den Betrag von 2.255,45 DM hinaus weitere
5.244,55 DM zu zahlen.

Die außergerichtlichen Kosten des ersten Rechts-
zuges trägt der Kläger zu zwei Dritteln und das
beklagte Land zu einem Drittel. Die außergericht-
lichen Kosten des Berufungs- und Revisionsrechts-
zuges trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1905 in Leutschau (ungarisch: Lőcse) geborene jüdische Kläger lebte seit dem Jahre 1920 in Preßburg und war dort vor dem Kriege in der Weinbranche tätig. Anfang 1944 flüchtete er nach Budapest. Dort wurde er verhaftet und zunächst nach Auschwitz deportiert. Er überlebte den Krieg im Lager Bergen-Belsen, wo er am 15. April 1945 befreit wurde. Er kam über Schweden nach England, dessen Staatsangehörigkeit er später erwarb.

Durch den Bescheid vom 22. Januar 1957 erhielt er als Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit gemäß den §§ 154, 155 BEG eine Kapitalentschädigung von 10.000 DM für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Das vorliegende Verfahren betrifft die Ansprüche, die der Kläger wegen der Schäden geltend macht, die er durch den Aufenthalt in den Konzentrationslagern an seinem Körper und an seiner Gesundheit erlitten hat. Durch weiteren Bescheid vom 3. Juli 1958 hat die Landesrentenbehörde in Düsseldorf als Verfolgungsschäden anerkannt: Darmkatarrh nach Typhusinfektion (im Sinne der Entstehung) und einmalige anteilmäßige Verschlimmerung einer konstitutionell bedingten Psychoneurose. Die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde auf 30 v.H., der Hundertsatz der Rente auf 33 im gehobenen Dienst festgesetzt. Bei der Festsetzung der Kapitalentschädigung wurden Abzüge wegen der nach dem Bescheid vom 22. Januar 1957 ausbezahlten Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen gemacht. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage er-



hoben, mit der er sich gegen die Einstufung in den gehobenen Dienst, gegen die Festsetzung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit und gegen den seiner Ansicht nach zu niedrigen Hundertsatz der Rente sowie gegen die Verrechnung der Kapitalentschädigung wendet.

Durch das Urteil vom 4. Mai 1960 hat das Landgericht das beklagte Land verurteilt, an den Kläger wegen Schadens an Körper und Gesundheit zu zahlen

1. eine laufende Rente von 289 DM seit dem 1.6.1960,
2. an Rentenrückständen weitere 4.606 DM für die Zeit vom 1.11.1953 bis zum 31.5.1960,
3. eine Kapitalentschädigung in Höhe von weiteren 5.245 DM für die Zeit vom 1.1.1945 bis zum 31.10.1953.

Die weitergehende Klage hat das Landgericht abgewiesen. Dem beklagten Land ist vorbehalten worden, eine Verrechnung gemäß den § 121 ff BEG vorzunehmen.

In seiner Entscheidung ist das Landgericht dem Verlangen des Klägers gefolgt, die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 50 % und den Hundertsatz der Rente auf 40 anzuheben. Sein Begehren, ihn in den höheren Dienst einzustufen, sowie seinen Einwand gegen die Anrechnung der Berufsschadensentschädigung hat es jedoch als unbegründet angesehen.

Gegen das Urteil des Landgerichts hat der Kläger insoweit Berufung eingelegt, als dem beklagten Land vorbehalten worden ist, eine Verrechnung gemäß den §§ 121 ff BEG vorzunehmen.

Durch den Bescheid vom 31. Oktober 1960 hat die Landesrentenbehörde auf Grund des Urteils des Landgerichts einen Änderungsbescheid erlassen, durch den dieselben Leiden wie bisher als Verfolgungsleiden anerkannt, die Minderung der Erwerbsfähigkeit nunmehr auf 50 % und der Hundertsatz der Rente auf 40 im gehobenen Dienst festgesetzt worden sind. Die durch den Berufsschadensbescheid vom 22. Januar 1957 zugesprochene Kapitalentschädigung ist mit einem Betrag von 7.500 DM angerechnet worden, wobei 2.255,45 DM mit Rentenrückständen verrechnet wurden.

Der Kläger hat im Berufungsverfahren ~~auch~~ Zahlung des seiner Auffassung nach zu Unrecht angerechneten Betrages von 7.500 DM verlangt. Er beantragt,

1. das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es dem beklagten Land vorbehält, eine Berechnung gemäß den §§ 121 ff BEG vorzunehmen;
2. das beklagte Land zu verurteilen, an ihn den Betrag von 7.500 DM zu zahlen, der in Ausführung des Vorbehalts laut Bescheid der Landesrentenbehörde vom 31. August 1960 angerechnet worden ist.

Das Berufungsgericht hat durch das Urteil vom 27. Juli 1961 das Urteil des Landgerichts unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen teilweise geändert und wie folgt neugefaßt:

Das beklagte Land wird verurteilt, über die mit den Bescheiden vom 3. Juli 1958 und 31. August 1960 zuerkannten und bewirkten Leistungen hinaus an den Kläger wegen Schadens an Körper und Gesundheit an Rentenrückständen für die Zeit vom 1.11.1953 bis

zum 31.5.1960 den Betrag von 2.255,45 DM zu zahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und
auslagenfrei. Von den außergerichtlichen Kosten
des Rechtsstreits trägt das beklagte Land 1/15
der im 1. Rechtszug und 1/3 der im 2. Rechtszug
entstandenen Kosten. Die übrigen Kosten werden dem
Kläger auferlegt.

.

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichts haben beide
Parteien Revision eingelegt. Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Berufungsgerichts insoweit auf-
zuheben, als es die Berufung des Klägers zurück-
gewiesen hat;
2. auf die Berufung des Klägers das Urteil des Land-
gerichts zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

Das beklagte Land wird verurteilt, über die mit
den Bescheiden vom 3.7.1958 und 31.8.1961 zu-
erkannten und bewirkten Leistungen hinaus an
den Kläger wegen Schadens an Körper und Gesund-
heit an Rentenrückständen für die Zeit vom
1.11.1953 bis zum 31.5.1960 DM 7.500 zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt, den in der Berufungs-
instanz gestellten Anträgen stattzugeben.

Beide Parteien beantragen, die Revision des Gegners
zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet. Dagegen hat die Revision des Klägers Erfolg.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß das Urteil des Landgerichts wegen des Vorbehalts, der dem Erkenntnis jede Bestimmtheit nehme und die Feststellung des von dem Lande an den Kläger zu zahlenden Betrages der Entscheidung des beklagten Landes überlasse, unwirksam sei. Das Berufungsgericht macht sich auch mit Recht die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 20. November 1959 - IV ZR 111/59 -, RzW 1960, 214 und vom 29. November 1961 - IV ZR 211/60 -, RzW 1960, 271, zu eigen und nimmt an, daß ein solches Urteil ein in unzulässiger Weise ergangenes Zwischenurteil ohne bindende Wirkung sei, das lediglich zur Klarstellung aufzuheben sei. Ein solches Urteil führt, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, stets zur Zurückverweisung. Die Auffassung, daß das Berufungsgericht in einem solchen Falle nicht sachlich entscheiden darf, beruht auf der Erwägung, daß der gesamte Anspruch wegen der Unwirksamkeit des Zwischenurteils noch beim Landgericht anhängig geblieben, dem Berufungsgericht also noch gar nicht angefallen sei. Im vorliegenden Falle hat sich jedoch die Rechtslage nach der Auffassung des Berufungsgerichts dadurch geändert, daß das beklagte Land in dem auf Grund des Vorbehalts im Urteil des Landgerichts ergangenen Bescheid vom 31. August 1960 die wegen des Berufsschadens zugebilligte Kapitalentschädigung mit einem Betrag von 7.500 DM auf die Entschädigung wegen

Körper- und Gesundheitsschadens angerechnet hat. Da in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zwischen den Parteien jetzt allein noch die Frage der Anrechnung streitig sei, diene es der Förderung und der zweckmäßigen Behandlung der Sache, wenn das Berufungsgericht diese Frage selbst entscheide. Aus diesem Grunde sei auch die Klageänderung als zweckmäßig zuzulassen, die darin liege, daß der Kläger in der Berufungsinanz sich gegen die in dem neuen Bescheid vom 31. August 1960 ausgesprochene Anrechnung von 7.500 DM gezahlter Berufsschadenskapitalentschädigung gewandt und Nachzahlung dieses Betrages verlangt habe. Eine solche Klageänderung durch Heranziehung eines im Verlaufe des Rechtsstreits ergangenen zweiten Bescheides, der denselben Anspruch betreffe, sei allgemein als zulässig anzusehen. Sie beseitige hier den eigentlichen Grund dafür, daß an sich und ohne den ausführenden Bescheid der Landesrentenbehörde eine Zurückverweisung geboten gewesen wäre, nämlich das Fehlen des Anhängigseins des Streitstoffes vor dem Berufungsgericht. Sie lasse aber auch jede Zurückverweisung als gegenstandslos erscheinen. Gegen diesen rechtlichen Ausgangspunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts sind Bedenken nicht zu erheben.

2. Zwischen den Parteien besteht, wovon das Berufungsgericht mit Recht ausgeht, jetzt nur noch Streit darüber, ob auf den Anspruch wegen Körper- und Gesundheitsschadens die Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens mit 75 v.H., d.h. also mit 7.500 DM anzurechnen ist. Das Berufungsgericht hat diese Frage zugunsten des beklagten Landes bejaht. Zur Begründung seiner Auffassung nimmt es auf das Urteil des erkennenden Senats vom 12. November 1958 (RzW 1959, 133) Bezug. Mit Recht habe der Bundesgerichtshof

in dieser Entscheidung, so meint das Berufungsgericht, ausgeführt, daß die Anrechnungsvorschriften der §§ 121, 122 BEG auch bei der Pauschalentschädigung des § 154 BEG anzuwenden seien. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falle habe der Verfolgte die Rente gewählt, infolgedessen sei nur über deren Anrechenbarkeit zu entscheiden gewesen. Es seien jedoch keine Gründe ersichtlich, die dafür sprechen könnten, bei der Anrechnung einer gemäß § 154 Abs. 2 BEG gewährten Entschädigung zwischen Rente und Kapitalentschädigung einen Unterschied zu machen und die Anrechenbarkeit bei der Rente zu bejahen, bei der Kapitalentschädigung jedoch zu verneinen. Zu einer verschiedenen rechtlichen Beurteilung der beiden nach § 154 Abs. 2 BEG gewährten Entschädigungen bestehe kein triftiger Grund. Beide Entschädigungen sollten den Verfolgten einen gewissen Ausgleich für die ihnen zugefügte Benachteiligung im wirtschaftlichen Leben bieten. Beide Entschädigungen dienten demselben Zweck und hätten - wirtschaftlich gesehen - grundsätzlich den gleichen Wert. Der Grundsatz der Pauschalierung rechtfertige keine andere Auffassung. Dieser Grundsatz bedeute nicht, daß der pauschalisierte Anspruch keine Beziehung mehr zu dem möglicherweise in Betracht kommenden Entschädigungszeitraum habe. Der Sinn der Pauschalierung sei, soweit er den Entschädigungszeitraum betreffe, eben nur der, daß für alle in Betracht kommenden Fälle ein einheitlicher Anspruch gewährt werde, gleichgültig, wie lang der Zeitraum der Schädigung im Einzelfalle gewesen sei.

3. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Sie beruhen auf einer Verkennung der Bedeutung der Anrechnungsvorschriften der §§ 121, 122 BEG und enthalten einen grundsätzlichen Rechtsirrtum. Zwar hat der erkennende

Senat in der Entscheidung vom 12. November 1958 - IV ZR 133/58 -, RZW 1959, 133, ausgesprochen, daß die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG auch dann anzuwenden sei, wenn einem Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten Entschädigungsansprüche sowohl für Schaden im beruflichen Fortkommen als auch für Gesundheitsschaden für denselben Entschädigungszeitraum zuständen. Aus den Gründen des Urteils, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, ergibt sich, daß der Verfolgte nach dem der Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestand wegen Schadens im beruflichen Fortkommen einen Rentenanspruch geltend gemacht hatte, während im vorliegenden Falle ein Anspruch auf Kapitalentschädigung in Frage steht. Daß im Falle des Rentenanspruchs die Anrechnungsvorschriften der §§ 121, 122 BEG auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um die Rente eines Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten handelt, kann angesichts der grundsätzlichen Tragweite der Anrechnungsvorschriften in der Systematik des BEG nicht zweifelhaft sein. Das gleiche kann jedoch nicht auch dann gelten, wenn es sich um die Anrechnung des Kapitalentschädigungsanspruchs nach § 154 BEG handelt. Das ergibt sich aus der insoweit keinen Zweifel offenlassenden Vorschrift des § 121 BEG selbst. Das Gesetz schreibt eine Anrechnung nicht bereits dann vor, wenn der Verfolgte Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und solche wegen einer Schädigung an Körper und Gesundheit hat. Eine Anrechnung erfolgt vielmehr nur dann, wenn der Verfolgte beide Ansprüche für denselben Entschädigungszeitraum hat. Nur für diesen Zeitraum stehen sich beide Ansprüche anrechenbar gegenüber. Diese Voraussetzung rechtfertigt auch allein die

Anrechnung. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 12. November 1958 (aa0) dargelegt hat, wird die Anrechnung der niedrigeren Entschädigung auf die höhere Entschädigung in den Fällen des Zusammentreffens von Entschädigungsleistungen für Berufsschaden einerseits und Körper- und Gesundheitsschaden andererseits dem Grundsatz nach dadurch gerechtfertigt, daß nach § 121 Abs. 2 BEG bei der Bemessung des Anspruchs für Schaden im beruflichen Fortkommen außer Betracht bleibt, daß der Verfolgte wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht voll arbeitsfähig war oder ist. Die Entschädigung wegen Berufsschadens wird also in der Weise berechnet, daß die auf der Körper- oder Gesundheitsschädigung beruhende verminderte Erwerbsfähigkeit des Verfolgten hinweggedacht wird. Der die Anrechnung rechtfertigende Grund besteht dann nicht, wenn Entschädigungsleistungen für Berufsschaden einerseits und Gesundheits- und Körperschaden andererseits für verschiedene Entschädigungszeiträume gewährt werden. In diesen Fällen fehlt es an dem inneren Zusammenhang beider Ansprüche, der die Rechtfertigung für die Anrechnung bildet. Macht der Verfolgte einen Rentenanspruch sowohl für den Schaden im beruflichen Fortkommen als auch für denjenigen wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend, so macht die Feststellung keine Schwierigkeiten, ob und in welchem Ausmaß beide Rentenansprüche den gleichen Entschädigungszeitraum betreffen. Diese Möglichkeit der Feststellung besteht im allgemeinen auch in den Fällen, in denen der Verfolgte wegen der genannten Schäden Kapitalentschädigung verlangt. Denn im Bereich der Entschädigung für Gesundheits- und Körperschaden steht dem Verfolgten die Kapitalentschädigung gemäß § 36 BEG vom Beginn der Beeinträchtigung

gung der Erwerbsfähigkeit bis zum 31. Oktober 1953 zu, während der Berechtigte die Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach § 74 BEG für die Zeit der Verdrängung aus oder der wesentlichen Beschränkung in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit beanspruchen kann. Soweit es sich um den Entschädigungsanspruch eines im privaten Dienst geschädigten Verfolgten handelt, hat er nach § 91 BEG einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden, der ihm durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung entstanden ist. Auch für den Verfolgten im privaten Dienst bemißt sich daher die Entschädigung primär nach der Dauer des Entschädigungszeitraums. Die Möglichkeit der Vergleichung beider Entschädigungszeiträume entfällt jedoch in den Fällen, in denen einem Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten eine Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens auf Grund des § 154 BEG zusteht. Denn diese Entschädigung ist eine Pauschalentschädigung. Wenn auch dieser Anspruch davon abhängt, daß der Verfolgte in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt ist (§ 154 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BEG), so verläßt doch der Gesetzgeber in § 154 BEG bewußt den in den §§ 74, 75, 79, 91 und 92 BEG zum Prinzip erhobenen Schadensdeckungsgrundsatz und gewährt die Kapitalentschädigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens, für die neben der Einstufung in erster Linie die Dauer des Entschädigungszeitraums entscheidend ist. Der Entschädigungszeitraum ist daher für die Zubilligung der Kapitalentschädigung nach den §§ 154, 155 BEG ohne materielle Bedeutung. Sind die Grundsatzvoraussetzungen des

§ 64 BEG erfüllt, so hat jeder Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten den Anspruch auf die Kapitalentschädigung von 10.000 DM. Diese Billigkeitsregelung ist an die Stelle der gesetzlichen Regelung nach § 70 BErgG getreten. Danach hatte der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, soweit diese zur Folge hatten, daß die sonst aus eigenen Mitteln gewährleistete Altersversorgung nicht oder nicht ausreichend möglich war. Die Berechnung des Schadens erfolgte in diesem Falle in der Weise, daß der Betrag der Einkünfte des Verfolgten in Ansatz gebracht wurde, der für seine Altersversorgung hätte zurückgelegt werden können. Auf der Grundlage dieses Betrages war die Einstufung gemäß § 31 BErgG vorzunehmen. Der so errechnete Schaden wurde bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 RM berücksichtigt und im Verhältnis 100 : 6,5 in Deutsche Mark umgerechnet. Es zeigte sich bald, daß diese Regelung in der Praxis nur schwer durchführbar war und der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten kaum in den Genuß einer Entschädigung wegen Schadens im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen gelangen konnte. Aus diesem Grunde ist an die Stelle der Regelung des BErgG die Regelung der §§ 154, 155 BEG getreten, die nunmehr jedem Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten einheitlich ohne Feststellung seiner Höhe wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Pauschalleistung gewährt. Maßgebend für diese Regelung war neben der Erkenntnis der Undurchführbarkeit der bisherigen Normierung des Anspruchs die Erwägung, daß die Feststellung des Entschädigungszeitraums und die Entscheidung, ob der Schaden auch ohne die Verfolgung infolge Vertreibung entstanden

wäre (vgl. § 9 Abs. 5 BEG), schwierige und langdauernde Ermittlungen erfordert und daher den Grundsatz der beschleunigten Durchführung der Entschädigung entgegengestanden hätte. Danach kann die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG jedenfalls dann nicht zur Anwendung kommen, wenn der Entschädigungszeitraum für die Entschädigung wegen Berufsschadens nicht nur unwesentlich länger ist als der wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Das ist hier der Fall. Der Kläger mußte bereits Anfang des Jahres 1944 von Prag nach Budapest flüchten, wodurch er seine berufliche Stellung als Geschäftsführer einer Weinhandlung verlor und damit einen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitt. Der dem Kläger zugefügte Gesundheitsschaden bezieht sich auf einen späteren Zeitpunkt. Wegen dieses Schadens ist der Beginn des Schadenszeitraumes auf den 1. Januar 1945 angenommen worden. Von diesem Zeitpunkt an ist dem Kläger auch eine Kapitalentschädigung gewährt worden. Denn die Pauschalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen steht dem Kläger für jeden Teilabschnitt des gesamten Entschädigungszeitraums, in den er in seinem beruflichen Fortkommen mehr als geringfügig benachteiligt worden ist, in vollem Umfang zu. Der Kläger kann daher die pauschale Entschädigung auch für einen Zeitraum beanspruchen, für den ihm ein Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht zusteht. Damit ist die Anwendung des § 121 BEG ausgeschlossen, da diese Vorschrift ausdrücklich darauf abstellt, daß der Verfolgte für denselben Entschädigungszeitraum Ansprüche für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Schaden an Körper und Gesundheit hat. Auch eine teilweise Anrechnung

kommt nicht in Frage. Denn das Wesen der Pauschalentschädigung besteht gerade darin, daß sie nicht für einen zeitlich abgegrenzten Entschädigungszeitraum geschuldet wird, sondern unabhängig hiervon dem Verfolgten pauschal für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen ohne Rücksicht auf die Dauer des Entschädigungszeitraums gewährt wird. Die Frage, ob die Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG auch dann ausgeschlossen ist, wenn sich die Entschädigungszeiträume im wesentlichen decken, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung.

4. Gegen diese Auslegung des Gesetzes kann nicht eingewendet werden, daß auf diese Weise die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten gegenüber den vollanspruchsberechtigten Verfolgten begünstigt würden, während die Regelung der Entschädigung, soweit das Verhältnis der Ansprüche von Vollanspruchsberechtigten und den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten in Frage steht, auf einem entgegengesetzten Prinzip beruhe. Den Vollanspruchsberechtigten stehen Ansprüche auf Grund von Schadenstatbeständen zu, für die das BEG den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten keine Möglichkeit einer Entschädigung eröffnet. In diesem Zusammenhang kann auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Kapitalentschädigung des § 155 BEG in ihrer Höhe gegenüber dem Kapitalentschädigungsanspruch der Vollanspruchsberechtigten begrenzt ist, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Pauschalierung nach § 155 BEG die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der Regelung nach den §§ 64 ff BEG wesentlich erleichtert. Daß schließlich die Anwendung der An-

rechnungsvorschrift des § 121 BEG nicht, wie das Berufungsgericht meint, dadurch ermöglicht werden kann, daß eine Anrechnung in vollem Umfang bereits dann vorgenommen wird, wenn die Entschädigungszeiträume zu irgendeinem Zeitpunkt zusammenfallen, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Vorschrift des § 121 BEG macht eine Anrechnung ausdrücklich nur dann möglich, wenn beide Entschädigungen für denselben Zeitraum gewährt werden. Der gemeinsame Entschädigungszeitraum begrenzt die Möglichkeit der Anrechnung. Von dieser unzweideutigen gesetzlichen Regelung kann nicht im Bereich des Kapitalentschädigungsanspruchs nach den §§ 154, 155 BEG zum Nachteil des Verfolgten abgewichen werden, um die Anwendung des § 121 BEG in diesem Bereich zu ermöglichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 und 97 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG. Hierbei ist berücksichtigt, daß der Kläger in der Berufungs- und Revisionsinstanz mit seinem Anspruch, die Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens nicht mit 75 v.H. auf den Entschädigungsanspruch wegen Körper- und Gesundheitsschadens anzurechnen, in vollem Umfang obgesiegt hat, während er in der ersten Instanz bei einem Streitwert von 35.323 DM (Rentendifferenz 180 x 60 = 10.800 DM, Rentenrück-

stände = 10.384 DM, Kapitalentschädigung 14.149 DM)
nur in Höhe von rund 1/3 durchgedrungen ist.

Senatspräsident Ascher Johannsen Wüstenberg
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschreiben

Johannsen Wilden Dr. Loewenheim